

Fakultätsbeschlüsse und Kommissionsanträge,
betreffend die Neuordnung der Studien an der philos. Fakultät.

1. Maßnahmen zur Auslese.

Fakultätsbeschuß vom 23. Juni 1951:

"Als wichtigstes Mittel der Auslese wird die Hebung des Niveaus der Mittelschulstudien, auch im Hinblick auf die Bereitstellung der notwendigen naturwissenschaftlichen, geschichtlichen und sprachlichen Kenntnisse, als Voraussetzung des Studiums an philosophischen Fakultäten festgestellt. Um schärfere Auslesemöglichkeiten an der Mittelschule selbst zu schaffen, wird die Unterscheidung der Abschlußklassifikation des Mittelschulstudiums in ein einfaches Abschlußzeugnis und ein allein zu den Hochschulstudien berechtigendes Reifezeugnis auf Grund einer strengen Reifeprüfung vorgeschlagen; dieser wäre stets ein Vertreter der Hochschulen als Mitglied der Prüfungskommission beizuziehen."

Maßnahmen zur Auslese während des Studiums sollen bei der allfälligen Neufassung der Studienordnungen (z.B. durch Zwischenprüfungen) sowie durch interne Maßnahmen in den einzelnen Instituten durchgeführt werden. Als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ist aber anzusehen, daß die Studierenden sich ihrem Studium voll und ganz widmen. Daher

Fakultätsbeschuß vom 23. Juni 1951:

"Eine ganztägige berufliche Beschäftigung ist mit dem Studium an der philosophischen Fakultät unvereinbar."

Fakultätsbeschuß vom 1. Dezember 1951:

"Von der Einrichtung von Eignungsuntersuchungen an der Universität selbst ist abzusehen.

Hingegen hat die Fakultät für die Erprobung von Lehramtskandidaten die Durchführung von Hospitierungen (etwa in der Dauer von 14 Tagen) und die Ablegung von Lehrproben im Anschluß daran während der Semesterferien nach dem 3. Studiensemester empfohlen."

2. Die Neuordnung des Doktorates der Philosophie.

Fakultätsbeschlüsse vom 23. und 30. Juni 1951:

"1. Die ordnungsgemäße Studienzeit für die Erwerbung des Doktorates der Philosophie beträgt 10 Semester. Eine Einrechnung anderer als philosophischer Semester oder selbst philosophischer Studien, die mit dem gewählten Hauptfach und den in Aussicht genommenen Nebenfächern nicht im Zusammenhange stehen, kann hiebei nicht statthaben.

- 2 -

2. Im Verlaufe des 4. Studienjahres kann das Vorrigorosum (einstündiges Rigorosum nach Rigorosenordnung § 5, 4. und 5.) bereits abgelegt werden.

3. Frühestens zu Beginn des 10. Semesters kann die Dissertation eingereicht werden. Sie muß unter allen Umständen den Anforderungen eines wissenschaftlichen Studiums und einer Bewährung für wissenschaftliches Arbeiten entsprechen.

4. Am Ende des 10. Semesters kann das Hauptrigorosum (etwa in den letzten sechs Wochen) abgelegt werden.

5. Das Hauptrigorosum umfaßt ein Hauptfach mit zwei Prüfern und zwei Nebenfächer mit je einem Prüfer.

Als wichtigstes Mittel für die Hebung des Niveaus der Dissertationen ist die obligate Drucklegung zu betrachten. Die Fakultät hat sich daher auch grundsätzlich dafür ausgesprochen und hält es bloß für zeitbedingt zulässig, daß, so lange die schwierige Wirtschaftslage fortbesteht, von der Durchführung dieser Forderung abgesehen werde. Doch mögen die einzelnen Fächer nach Maßgabe der ihnen gebotenen Möglichkeiten dafür Sorge tragen, daß wenigstens kurze Mitteilungen über alle Dissertationen, aus denen das in der Abhandlung geleistete Neue ersichtlich ist, veröffentlicht werden können."

2. Im Verlaufe des 4. Studienjahres kann das Vorrigorosum (einstündiges Rigorosum nach Rigorosenordnung § 5, 4. und 5.) bereits abgelegt werden.

Interne Maßnahmen:
(Anträge der Kommission, vorgelegt in der Fak. Sitzung vom 26.1.1952)

1. Überprüfung der Liste der Rigorosenfächer und der zugelassenen Kombinationen (siehe Beiblatt);

2. für die Frage der Ratschläge an die Studierenden, den Anforderungen für die Zulassung zur Arbeit an einer Dissertation in einem Institut und der Umschreibung der Anforderungen bei den Rigorosen soll eine neue Umfrage im Hinblick auf allfällige, der besonderen Art der einzelnen Fächer gemäße Forderungen in einem abzufassenden Studienführer gestellt werden. Eine grundsätzliche Uniformierung und der Zwang an alle Institute zur Festsetzung von Maßnahmen für die Zulassung zur Arbeit an einer Dissertation sind zu vermeiden.

Als wichtigstes Mittel für die Hebung des Niveaus der Dissertationen ist die obligate Drucklegung zu betrachten. Die Fakultät hat sich daher auch grundsätzlich dafür ausgesprochen und hält es bloß für

3. Neuordnung der übrigen Prüfungsordnungen.

Zur Vorbereitung der Beratungen über die speziellen Studienordnungen: der Lehramtsprüfung ist Prof.Meister (Bericht liegt bereits vor), der Staatsprüfung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Prof. Santifaller (Neuordnung bereits durchgeführt), der Staatsprüfung für Versicherungsmathematik die Vertreter der Mathematik (allenfalls im Rahmen der Beratung über ein Diplomstudium im Fache Mathematik), der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung die Professoren Faltis und Fuchs, des Dolmetschstudiums Prof.Hibler in Verbindung mit von ihm zu wählenden anderen Fachmännern einzuladen, ein Gutachten vorzulegen.

Hinsichtlich der für die Einrichtung von Diplomstudien von den Fachvertretern vorgeschlagenen Fächer wird beantragt, zur Vorlage von Gutachten einzuladen: für Psychologie Prof.Rohracher und Prof. Meister, für Geographie Prof.Bobek, für Mathematik, Physik und Chemie jeweils die betreffenden Fachvertreter, für Meteorologie Prof.Ficker, für die nur bedingt vorgeschlagenen Fächer Mineralogie Prof.Leitmeier und Prof.Machatschki, Theaterwissenschaft Prof.Kainz mit nachfolgender Beratung der Kommission für Theaterwissenschaft.

4. Abfassung eines Studienführers.

Der die philosophische Fakultät betreffende Teil des Studienführers der Universität hätte zu umfassen: a) Berufsziele und Studienziele; b) Doktorat; c) Spezialprüfungen für verschiedene theoretische und praktische Berufe; d) Lehramtsprüfung; e) Pharmazie; f) Dolmetschstudium; g) allgemeine Ratschläge; h) Ratschläge für die einzelnen Fächer über Anlage des Studiums, notwendige Vorlesungen und Übungen im Hauptfach und in Hilfs- und Nachbardisziplinen, besondere Anforderungen (z.B. Sprachenkenntnisse), Voraussetzungen für die Arbeit an einer Dissertation im Institut, Anforderungen bei den Rigorosen, empfohlene, gestattete und nicht zulässige Kombinationen von Haupt- und Nebenfächern.

Liste der Rigorosenfächer

Für die Aufstellung dieser Liste gelten folgende Bestimmungen der Rigorosenordnung (StGBI.Nr.165/1945, S.236 ff.):

§ 2 (1) Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine wissenschaftliche Untersuchung über ein frei gewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer zu enthalten.

(2) Ausnahmsweise kann das Professorenkollegium auch eine wissenschaftliche Untersuchung über ein Thema aus einem nicht durch eine Lehrkanzel vertretenen Fach zulassen, wenn dieses eine selbständige, in einem nicht schon durch eine Lehrkanzel vertretenen Fache ganz oder zum überwiegenden Teile enthaltene Disziplin darstellt.

§ 5 (1) Das mündliche Rigorosum besteht aus zwei strengen Prüfungen, und zwar einer zweistündigen und einer einstündigen.

(2) Gegenstand der zweistündigen Prüfung ist:

- a) ein der philosophisch-historischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fach dieser Gruppe oder
- b) ein der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fach dieser Gruppe.

(3) Die Wahl des zweiten Faches hat mit Rücksicht auf den Inhalt der schriftlichen Abhandlung der Dekan im Einvernehmen mit den Referenten zu bestimmen. Dem Kandidaten steht es frei, in seinem Gesuche das zweite Fach namhaft zu machen.

(4) Gegenstand der einstündigen Prüfung ist die Philosophie. Bei dieser Prüfung hat der Kandidat die Kenntnis eines genügend großen, dem Fache, welchem die wissenschaftliche Abhandlung angehört oder angehören soll, naheliegenden Teilgebietes der Philosophie zu erweisen sowie eine angemessene Beherrschung der Gesamtgliederung der Philosophie nach den Hauptproblemen ihrer Teilgebiete und deren bedeutendsten Lösungsversuchen darzutun.

(5) Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung das Gebiet der Philosophie betrifft, ist der Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung die Philosophie, Gegenstand der einstündigen strengen Prüfung ein Fach der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe.

Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung ein Gebiet betrifft, welches, wie z.B. Geographie, zu den Fächern der einen oder anderen Gruppe in Beziehung steht, kann das zweite Fach der einen oder anderen Gruppe angehören.

Daraus ergibt sich die Begründung für nachstehende von der Kommission gestellte Anträge:

1. Fächer nach § 2 (2) sind: Soziologie; Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Numismatik und Geldgeschichte; Theaterwissenschaft (derzeit); Phonetik; Indologie, Iranistik; Skandinavistik; Ostasiatische Sprachen (derzeit nicht wählbar); Volkskunde; Leibeserziehungskunde; Geschichte der Naturwissenschaften.

2. Aus der bisherigen Liste der Rigorosenfächer sind zu streichen: Armenische Philologie, (derzeit Ostasiatische Sprachen); Ästhetik (die als philosophische Disziplin zu gelten hat). Neu aufgenommen sind die Fächer Skandinavistik, Volkskunde, Geschichte der Naturwissenschaften, Allgemeine Biologie. Ein Fach "Byzantinistik" wurde grundsätzlich anerkannt, kann aber derzeit mangels eines Vertreters nicht angesetzt werden.

3. Psychologie kann, da sie nach Maßgabe ihrer Problemstellungen bald als rein philosophische Disziplin betrachtet werden kann, bald mit naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Problemstellungen engere Verbindung hat, auch als Nebenfach im zweistündigen Rigorosum gewählt werden, und zwar zu den Fächern Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Indogermanistik, Deutsche Philologie, Klassische Philologie, Englische, Romanische, Slawische Philologie; Zoologie, Botanik, Allgemeine Biologie, Anthropologie, Völkerkunde. Solche Kandidaten können jedoch beim Nebenrigorosum Psychologie nicht wählen.

4. In einigen Fällen, wo die Kombination von Haupt- und Nebenfach drei zu nahe stehende Teilgebiete ergeben würde, hat die Kommission Beschränkungen vorgeschlagen.

5. In Fächern, wo nur eine (ordentliche oder außerordentliche) Lehrkanzel vorhanden ist, ist der zweite Prüfer im Hauptfach ein Professor jenes Faches, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalt zunächst steht (Rigorosenordnung § 3, 2). Die Kommission hat, soweit eine allgemeine Bestimmung hierin getroffen werden kann, dies festgesetzt; in allen anderen Fällen hat der erste Referent dem Dekan die Wahl des zweiten Begutachters der Dissertation und Prüfers im Hauptfach vorzuschlagen.

Allgemein gilt dann die Bestimmung, daß das Fach, dem der zweite Prüfer angehört, nicht auch Nebenfach sein kann.

6. Aus diesen Bestimmungen der Rigorosenordnung und deren Folgerungen geht hervor, daß alle Fälle einer davon abweichenden Kombination oder einer davon abweichenden Wahl des zweiten Prüfers im Hauptfach einer besonderen Beschlußfassung unterliegen. Dies wird namentlich in folgenden Fällen eintreten:

a) wenn ein Dozent eines durch eine Lehrkanzel vertretenen Faches ausnahmsweise erster Begutachter der Dissertation sein soll (Beschluß der Fakultät);

b) wenn als zweiter Prüfer im Hauptfach ein Privatdozent gewählt werden soll (Antrag an das Bundesministerium auf Beschluß der Fakultät).

L i s t e

Gruppe I: Philosophische Fächer

Philosophie
 Psychologie
 Pädagogik
 Soziologie (nur Dissertationsfach nach § 2,2)

Gruppe II: Philologisch-historische Fächer

1. Alte Geschichte
 - Mittlere und Neue Geschichte
 - Österreichische Geschichte
 - Osteuropäische Geschichte
 - Historische Hilfswissenschaften
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte (nur Dissertationsfach)
 - Numismatik und Geldgeschichte (nur Dissertationsfach)
 - Zeitungswissenschaft in Verbindung mit Neuer Geschichte oder Deutscher Philologie oder einem anderen Fach der modernen Philologie; wenn ein Philologe zweiter Prüfer ist, Nebenfach Neue Geschichte, wenn der Vertreter der Neuen Geschichte zweiter Prüfer ist, Nebenfach eines der genannten philologischen Fächer.

Anm.: Wenn Fächer der Gruppe II.1. kombiniert werden, so sind solche Kombinationen ausgeschlossen, in denen alle drei Teilgebiete der gleichen Geschichtsperiode oder dem nämlichen Kulturkreis angehören.
2. Klassische Archäologie in Verbindung mit Kunstgeschichte, Römischer oder Griechischer Altertumskunde, Klassischer Philologie.
 - Kunstgeschichte in Verbindung mit Klassischer Archäologie oder einem nächstehenden Fach der Gruppe II.
 - Musikwissenschaft in Verbindung mit Psychologie und Ästhetik der Musik oder einem verwandten Fach der philologisch-historischen Gruppe. Als Nebenfach kann auch Völkerkunde oder Physik (Akustik) gewählt werden.
 - Theaterwissenschaft (der zweite Prüfer und das Nebenfach werden derzeit von der hierfür gewählten Kommission bestimmt; derzeit nicht Nebenfach.)
3. Indogermanische Sprachwissenschaft in Verbindung mit dem der Dissertation nach nächstverwandten philologischen Fach.
 - Phonetik in Verbindung mit dem der Dissertation nach nächstverwandten philologischen Fach, ev.auch Physik.
4. Indische Philologie
 - Iranische Philologie (beide derzeit nur Dissertationsfach); zweiter Prüfer der Vertreter der Indogermanischen Sprachwissenschaft oder eines der Dissertation nach nächstverwandten Faches.

5. Deutsche Philologie
Skandinavistik in Verbindung mit Deutscher Philologie, älteres Fach, dann Deutsche Philologie nicht auch Nebenfach. (Nur Dissertationsfach).
6. Klassische Philologie
Römische Altertumskunde
Griechische Altertumskunde
7. Englische Philologie; zweiter Prüfer derzeit der Vertreter der Indogermanischen Sprachwissenschaft oder eines der Dissertation nach nächstverwandten philologischen Faches.
8. Romanische Philologie
9. Slawische Philologie; zweiter Prüfer der Vertreter der Osteuropäischen Geschichte oder der Indogermanischen Sprachwissenschaft.
10. Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie
Arabistik
Neuperische Philologie und Literaturwissenschaft
Islamwissenschaft
Turkologie
Kaukasistik
Innerasiatische Philologie und Ethnologie
Anm.: bei der Wahl des zweiten Prüfers und des Nebenfaches ist zu beachten, daß für jedes der drei Teilgebiete des Haupttrigosums ein besonderer Prüfer zur Verfügung stehen muß.
11. Ägyptologie
Afrikanistik
Anm.: bei der Wahl des zweiten Prüfers und des Nebenfaches ist zu beachten, daß für jedes der drei Teilgebiete des Haupttrigosums ein besonderer Prüfer zur Verfügung stehen muß.
12. Ostasiatische Sprachen (derzeit nicht wählbar).

Gruppe III: Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer

1. Mathematik
2. Astronomie in Verbindung mit dem der Dissertation nach nächstverwandten Fach.
3. Physik (als Nebenfach kann Meteorologie nicht gewählt werden).
4. Meteorologie und Geophysik in Verbindung mit dem der Dissertation nach nächstverwandten Fach.

5. Chemie
6. Mineralogie und Petrographie
7. Geologie in Verbindung mit Paläontologie
Paläontologie in Verbindung mit Geologie
oder mit einem biologischen Fach, dann
Geologie Nebenfach.
8. Botanik.
9. Zoologie.
10. Allgemeine Biologie; Prüfer im Hauptfach ein
Professor der Zoologie und ein Professor
der Botanik; Nebenfach ein von diesen
beiden verschiedenes Fach.
11. Pharmazeutische Chemie: zweiter Prüfer der
Vertreter der Experimentalchemie; Neben-
fach nicht Chemie.
12. Pharmakognosie: zweiter Prüfer der Vertreter
der Pharmazeutischen Chemie (dann Neben-
fach nicht Chemie) oder der Vertreter der
Botanik (dann Nebenfach nicht Botanik).

Gruppe IV: Fächer, die sowohl zu den historischen wie den naturwissenschaftlichen Gebieten in Beziehung stehen.

1. Geographie
2. Anthropologie in Verbindung mit Zoologie oder
einem der Dissertation nach nächstverwandten
Fach.
3. Urgeschichte in Verbindung mit einem der
Dissertation nach nächstverwandten Fach.
4. Völkerkunde.
5. Volkskunde in Verbindung mit dem der Dissertation
nach nächstverwandten Fach (nur Dissertations-
fach).
6. Leibeserziehungskunde (nur Dissertationsfach)
in Verbindung mit Pädagogik (dann Biologie als
Nebenfach) oder Biologie (dann Pädagogik als
Nebenfach).